



## **Mitteilung dienstrechtlicher Entscheidungen**

Nr.1/10/Dr.M/Hy

Wien, 15.6.2010

### **BERICHT**

### **DER RECHTSABTEILUNG ÜBER DIE RECHTSSCHUTZTÄTIGKEIT IM**

### **JAHRE 2009**

### **Arbeits- und sozialrechtliche Prozesse sowie Interventionserfolge**

Im Jahre 2009 einge- brachte Klagen bei	Arbeits- gerichten	Sozial- gerichten	zusammen
Wien	13	24	37
Niederösterreich	7	39	46
Burgenland	2	6	8
Oberösterreich	0	22	20
Salzburg	1	12	12
Tirol	0	1	1
Vorarlberg	0	1	1
Steiermark	2	16	18
Kärnten	1	8	9
Summe	26	129	155

#### Anmerkung

Im Vergleich dazu die Prozesstätigkeit gegenüber den Vorjahren: 2007: 199 Fälle, 2008: 183 Fälle.

Von der Rechtsabteilung selbst wurden 55 Arbeitsgerichtsverhandlungen 1.Instanz (2008: 28) sowie 181 Sozialgerichtsverhandlungen 1.Instanz (2008: 197) verrichtet.

Von 35 im Berichtsjahr beendeten Arbeitsgerichtsprozessen wurden 19 (= 54 %; 2008: 76 %; 2007: 88%) erfolgreich abgeschlossen. An die durchschnittliche Erfolgsquote der Vorjahre konnte damit wieder angeknüpft werden.

X) In der folgenden Tabelle sind die zahlenmäßig einwandfrei nachweisbaren für unsere Mitglieder erzielten Beträge enthalten.

xx) Aufmerksam gemacht wird noch darauf, dass die unter "Wien" verzeichneten Interventionserfolge solche der Rechtsabteilung für Mitglieder aus allen Bundesländern darstellen. Auch die Erfolge der Prozesse vor den Sozialgerichten aus ganz Österreich sind hier vermerkt. Die Rechtsabteilung konnte 2009 für eine große Anzahl von Mitgliedern eine Nachzahlung von rund € **2.208.593,10** erreichen.

	Urteile (Arbeitsgerichtsverfahren)	Vergleiche	Interventionen und andere Verfahren X)	Summe
Wien	229.308,63	8.000,00	4.689.819,69	4.927.128,32
NÖ	7.831,56	14.506,50	164.499,56	186.837,62
K	84.000,00	-----	55.268,08	139.268,08
OÖ	-----	111.000,00	256.221,40	367.221,40
Stmk		21.160,00	60.850,29	82.010,29
Slbg	-----	5.636,09	8.200,00	13.836,90
Tirol	-----	182.000,00	20.043,97	202.043,97
Vlbg	-----	-----	27.076,37	27.076,37
Bgld	-----	-----12.360,00	167.859,57	180.219,57
<b>Summe €</b>	<b>321.140,19</b>	<b>354.663,40</b>	<b>5.449.837,93</b>	<b>6.125.642,52</b>
Vergleichszahlen				
(€) 2008	143.397,87	219.103,16	3.801.479,07	4.163.980,10
(€) 2007	180.000,00	115.400,00	4.618.595,55	4.913.995,55
(€) 2006	50.000,00	126.440,00	4.336.348,33	4.512.788,33
(€) 2005	698.398,29	329.856,49	8.643.066,00	9.671.320,78
(€) 2004	597.700,00	405.047,08	6.958.524,34	7.961.271,42

Die **Erfolgsziffer** im Jahre **2009** in Höhe von € **6.125.642,52** ergibt sich daraus, dass für viele unserer Mitglieder Beträge erstritten bzw Forderungen gegen sie abgewehrt werden konnten. Gegenüber dem Vorjahr (2008 € 4.163.980,10) und im langjährigen Durchschnitt konnte wieder eine Steigerung der erstrittenen Beträge für unsere Mitglieder erreicht werden.

Darüber hinaus konnte **die GÖD-Rechtsabteilung** durch einen Musterprozess für eine große Anzahl von Gewerkschaftsmitgliedern der aufrechte Bestand ihres Dienstverhältnisses gesichert werden, was einen erreichten **Gesamterfolg in Höhe von € 28 Mio** darstellt.

## **Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden - der Rechtsschutz für den Beamten**

Auch das Berichtsjahr 2009 ist wieder durch ein deutliches Übergewicht der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegenüber Arbeitsgerichtsverfahren gekennzeichnet. 129 Beschwerden (2008: 131) wurden eingebracht. Die Zahl der Beschwerdeführungen im Jahre 2009 ist gegenüber dem Jahr 2008 nahezu geblieben.

114 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden wurden 2009 abgeschlossen, und zwar erfolgten 17 Klaglosstellungen und 48 Bescheidaufhebungen. 49 Beschwerden hatten keinen Erfolg. 57 % aller Beschwerden führten somit zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide und bedeuten einen großen Erfolg für unsere Mitglieder auch im Sinne der Rechtsfortentwicklung des Dienst- und Besoldungsrechtes (2008 Erfolgsquote ebenfalls 57 %).

Im Jahre 2009 wurde in 18 Fällen (2008: 23) der Verfassungsgerichtshof angerufen.

Bei den vom Verfassungsgerichtshof 2009 abgeschlossenen 18 Fällen führten 14 zu einer negativen und 4 Beschwerden zu einer positiven Entscheidung. Die negativ erledigten Fälle betrafen ua Entscheidungen, in denen der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und sie an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes führt in den meisten Fällen nur zu einer Verzögerung der Beschwerdeerledigung, weil häufig mit einer Ablehnung der Behandlung und Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof zu rechnen ist. Überwiegend dienen Verfassungsgerichtshofbeschwerden dazu, die amtswegige Einleitung eines Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahrens anzustreben, um die Aufhebung von Bestimmungen zu erreichen.

Diese Zahl von Beschwerden bei den Höchstgerichten macht deutlich, wie sehr gerade der Beamte den Rechtsschutz seiner Gewerkschaft benötigt.

Die zentrale Bearbeitung aller Beschwerden durch die Rechtsabteilung, der auch sämtliche bisher ergangenen Erkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zur Verfügung stehen, garantiert den Gewerkschaftsmitgliedern die bestmöglichen Erfolgchancen bei der Vertretung in Dienstrechtsverfahren.

Die richtungsweisenden, von der Rechtsabteilung herbeigeführten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes werden in den von der GÖD-Rechtsabteilung herausgegebenen "**Mitteilungen dienstrechtlicher Entscheidungen**" veröffentlicht (siehe Anhang).

Auch unter [www.goed.at](http://www.goed.at) abrufbar.

### **Rechtsschutz in Straf-, Disziplinarverfahren und Zivilprozessen**

In Straf- und Disziplinarverfahren sowie für Zivilprozesse wurden 807 Mitgliedern (2008: 848) Rechtsanwälte, davon in vielen Fällen für mehrere Instanzen, kostenlos beigestellt. In sämtlichen Fällen liegt selbstverständlich der vom Rechtsschutzregulativ für die Rechtsschutzgewährung geforderte unmittelbare Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis vor.

Im öffentlichen Dienst gibt es eine große Zahl von Berufsdelikten. Wir verweisen beispielsweise auf Verkehrsunfälle im Dienst, wenn die Versicherung den Lenkern keinen Rechtsanwalt beistellt. Die Vorteile der Gewerkschaftszugehörigkeit werden auch an diesem Beispiel deutlich.

Beachtlich ist auch die Zahl der Zivilprozesse, die zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (zB Schmerzensgeld, Verdienstentgang) geführt wurden. Besonders betroffen sind die KollegInnen der Exekutive, die im Rahmen von Amtshandlungen besonderen Gefahren ausgesetzt sind und dabei Schädigungen erleiden können.

	Straf- verfahren in allen Bundesländern	Disziplinar- verfahren in allen Bundesländern	Zivil- verfahren in allen Bundesländern	zusammen
2009	270	125	412	807
Vergleichs- zahlen 2008	272	142	434	848

Diese hohe Zahl der Verfahren zeigt, dass für die KollegInnen des öffentlichen Dienstes die Gefahr groß ist, in eines der genannten Verfahren verwickelt zu werden und der Rechtsschutz der GÖD für unsere Mitglieder in den meisten Fällen zu einem günstigen Ergebnis führt.

Hier muss auch die erfolgreiche Tätigkeit vieler Funktionäre in dankenswerter Weise erwähnt werden, die als Kollegenverteidiger ehrenamtlich in zahlreichen Fällen (die in obiger Tabelle nicht aufscheinen) Mitglieder in Disziplinarverfahren vertreten haben, weil sie die für den besonderen Fall nötigen Spezialkenntnisse besitzen und das besondere Vertrauen der Kollegenschaft erworben haben.

Bei der Feststellung des Erfolges der Beistellung von Rechtsanwälten für die im Jahre 2009 erledigten Strafprozesse zeigt sich das sehr günstige Ergebnis, dass von 136 Verfahren in 121 Fällen (89 %!) Freisprüche oder die Einstellung (in einigen Fällen durch Diversion) der Verfahren erreicht werden konnten.

Von 78 abgeschlossenen Disziplinarverfahren endeten 43 durch Freispruch oder Einstellung des Verfahrens. Die restlichen 35 Fälle stellen zum Teil auch Erfolge dar, weil davon allein 8 Verfahren durch Verweis und 4 Verfahren durch Schuldspruch ohne Strafe beendet wurden.

### **Rechtsschutzkosten**

Von insgesamt 1.120 Rechtsschutzansuchen (2008: 1.356, 2007: 1.107), über die der Gewerkschaftsvorstand im Jahre 2009 zu entscheiden hatte, wurde in 1.071 Fällen Rechtsschutz bewilligt. 49 Ansuchen mussten aus verschiedenen vom Rechtsschutz-Regulativ des ÖGB vorgeschriebenen Gründen (zB rechtliche Aussichtslosigkeit, kein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, Anlassbeitritt) abgelehnt werden.

Die Rechtsschutzfälle betrafen übrigens, ähnlich wie schon in den Vorjahren, zu 78 % Kollegen und zu 22 % Kolleginnen.

Folgende Tabelle enthält die gesamten Rechtsschutzkosten der Jahre 2005 bis 2009:

2005	€	778.262,26
2006	€	677.682,05
2007	€	548.301,37
2008	€	513.101,61
2009	€	802.120,26

**Die Rechtsabteilung** betreut eine große Anzahl offener Verfahren, welche teils von unseren Rechtsanwälten, teils von den JuristInnen der Rechtsabteilung selbst geführt werden. Im Jahre 2009 langten in der Rechtsabteilung über 10.000 Schriftstücke ein, die bearbeitet und einer Erledigung zugeführt werden mussten. Ebenso erwähnt werden muss die Vielzahl der täglich (telefonisch oder im Parteienverkehr) erteilten Rechtsauskünfte.

Zur Haupttätigkeit der Rechtsabteilung gehört neben der Führung der Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse in allen Bundesländern auch die Vertretung in Dienstrechtsverfahren. Weiters die Erteilung mündlicher und schriftlicher Rechtsauskünfte, die Durchführung rechtlicher Interventionen zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, die Ausarbeitung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen der Fortentwicklung unseres Dienstrechts (dies waren im Berichtszeitraum 14), sowie die Auswertung von allgemeingültigen gerichtlichen Entscheidungen in Mitteilun-

gen (siehe Anhang) und Berichten über interessante Rechtsschutzfälle in unserem Zentralorgan "**Der Öffentliche Dienst aktuell**".

Weiters verweisen wir auf die Informationen der Homepage der GÖD-Rechtsabteilung: **www.goed.at**.

Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Ausgliederungen von Bundesdienststellen (zB Universitäten, Museen uam) ist eine ständige rechtliche Betreuung der davon betroffenen Bediensteten und deren betrieblichen Vertretungen ua auch bei der Führung von Kollektivvertragsverhandlungen erforderlich. Diese Hilfestellungen erfolgen durch die JuristInnen *der Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht*, die in zahlreichen Verhandlungen, Beratungen und Interventionen die Interessen unserer Mitglieder bei den ausgegliederten Einrichtungen wahrnehmen.

### **ÖGB-Berufsschutz**

Einige Verbesserungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes hat die vom ÖGB für alle Gewerkschaftsmitglieder abgeschlossene Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutzversicherung in den ab 1.1.2000 entstandenen bzw entstehenden Fällen (sog. *ÖGB-Millionenschutz – ab 2002 „ÖGB-Berufsschutz“*) gebracht. Für die im Bereich der Exekutive häufig anfallenden Strafverfahren ist der GÖD-Rechtsschutz damit noch attraktiver geworden.

Zusätzlich zu den Leistungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes sieht diese Berufshaftpflichtversicherung die Übernahme von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegen einen Dienstnehmer bis zur Höhe von € 75.000 vor, ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind aber Haftungsfälle nach dem Organhaftpflichtgesetz und solche im Wege des Amtshaftungsregresses.

Erweitert wurde das Angebot der GÖD für seine Mitglieder auch um die Hilfeleistung bei *Mobbing*.

Bis zu € 200,- jährlich werden die Kosten einer anwaltlichen oder psychologischen Beratung übernommen, wenn ein Gewerkschaftsmitglied Opfer von Mobbing, sexueller Belästigung oder Diskriminierung am Arbeitsplatz wurde.

**Abschließend** ist festzustellen, dass mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz schon vielen Mitgliedern durch eine bestmögliche Vertretung zu ihrem Recht verholfen werden konnte und die Serviceleistungen des GÖD-Rechtsschutzes daher einen nicht mehr wegzudenkenden unverzichtbaren Bestandteil der Gewerkschaftsarbeit darstellen.

F.d.  
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST  
Dr.Manfred MÖGELE  
Zentralsekretär

**ANHANG**

**Nr. 1/10** Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutztätigkeit im  
Jahre 2009

**Nr.2/09** Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. März 2009  
2008/12/0078

**Verfassungskonforme Interpretation  
des § 84 Z1 Salzburger LBG:  
Vordienstzeitenanrechnung darf Wechsel zwischen  
Bund/Land/Gemeinde(verband) nicht erschweren**

1. Art. 21 Abs. 4 B-VG bezweckt die Förderung und Erleichterung der Möglichkeit des Dienstwechsels im Bereich aller Zweige des öffentlichen Dienstes in Österreich.  
Art. 21 Abs. 4 zweiter Satz B-VG erklärt ausdrücklich gesetzliche Bestimmungen für unzulässig, welche die Anrechnung von Dienstzeiten davon abhängig unterschiedlich vorsehen, ob sie beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind.
2. Wenn nach dem Wortlaut des § 84 Z1 LBG die „unmittelbar vor dem Tag der Aufnahme in das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband verbrachten Zeiten“ anzurechnen sind, so ist das so zu verstehen, dass der gesamte unmittelbar vor dem Tag der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gelegene Zeitraum, in dem durchgehend Dienst bei einer oder mehreren inländischen Gebietskörperschaften geleistet wurde, als Einheit zusammenzufassen und nach dem § 84 Z. 1 LBG voll anzurechnen ist.
3. Für diese Auslegung spricht auch die in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage enthaltene Aussage, wonach der Gesetzesvorschlag darauf abzielt, dass "alle im öffentlichen Dienst in Österreich ... verbrachten Dienstzeiten voll angerechnet werden, wenn sie unmittelbar vor der Begründung des öffentlichrechtlichen Landesdienstverhältnisses liegen".

**Nr. 3/09**      Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 8.9.2009  
Zl. 10 ObS 145/09k

---

**Richtungsweisendes OGH-Urteil zu Härtefall nach  
der Kinderbetreuungsgeldgesetz-Härtefall-Verordnung**

1. Gemäß § 1 lit a Kinderbetreuungsgeldgesetz-Härtefälle-Verordnung (KBGG) liegt ein Härtefall bei einer **geringfügigen** (nicht mehr als 15 %) und **unvorhersehbaren** Überschreitung der Zuverdienstgrenze vor. In solchen Fällen ist vom Versicherungsträger auf die Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldes zu verzichten.
2. Der OGH teilt nicht die Meinung, dass „Überstunden“ in Form von Supplierstunden im Bereich der Lehrerschaft als „üblicher und fester Bestandteil“ des Arbeitslebens sind, weshalb laut OGH daher das Kriterium der Unvorhersehbarkeit erfüllt ist.
3. Das bei der Rückforderbarkeit enthaltene einschränkende Kriterium der „Unvorhersehbarkeit“ bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze wäre laut OGH **sinnentleert**, wenn bei Erkennbarkeit eines jeden Mehrverdienstes – unabhängig von Höhe und Dauer – vom Bezieher aus Sicherheitsgründen immer ein Verzicht auf das Karenzgeld abgegeben werden müsste.